

Briefe zum Thema Hungerstreik und Zwangsernährung

Brief des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz IKRK an den Präsidenten der FMH

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Kollege
Wir haben Ihre kürzliche Stellungnahme zur Rolle und zu den Pflichten von Ärztinnen und Ärzten bei einem Hungerstreik von Häftlingen mit Interesse gelesen.

Wir bestätigen Ihnen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) Ihre Auffassung teilt. Das IKRK bezieht sich bei dieser Frage auf die Deklaration von Malta des Weltärztebundes. In dieser wird das ethische Dilemma anerkannt, das in solchen Situationen besteht. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der Autonomie des Patienten ein grundsätzliches ethisches Erfordernis darstellt. Aus diesem Grund ist die Zwangsernährung eines Häftlings unakzeptabel. Wie Sie richtig festgehalten haben, gehört ausserdem die Berücksichtigung der therapeutischen Freiheit des Arztes und der ärztlichen Schweigepflicht zu den grundlegenden Voraussetzungen für die Ausübung des Arztberufs.

In diesem Zusammenhang ist das IKRK besorgt über das Risiko, dass diese Grundsätze der medizinischen Ethik erodieren. Dies wäre mit schwerwiegenden Konsequenzen für die inhaftierten Personen verbunden.

Dr. Paul Bouvier, Medizinischer Berater des IKRK, Genf

Brief an die Redaktion der Schweizerischen Ärztezeitung

In der NZZ vom 7.9.2010 warf der Generalsekretär der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW unter dem Titel «Hungerstreik als politisches Problem» dem Bundesgericht wegen dessen Entscheid, dass Ärzte eine Zwangsernährung «auf Anordnung» auszuführen haben, vor, seine Kompetenz überschritten zu haben. Das Gericht habe sich über das Gebot der ärztlichen Standesethik, die Autonomie des Patienten zu respektieren, hinweggesetzt. Der Gesetzgeber sei gefordert, die Rechte der Strafgefangenen zu erweitern. Prof. M. Müller vom Institut für öffentliches Recht der Universität Bern ortet in der NZZ vom 9.9.2010 «in der Ärzteschaft ein grundlegendes Missverständnis über die Rolle und Funktion der Gefängnisärzte». Die Vornahme einer Massnahme, die gegen die ärztliche Standesethik verstösst, gelte wohl für Privatärzte, nicht aber für Gefängnisärzte, die Amtspersonen sind. Diese seien Teil der Gefängnisverwaltung und unterstünden der administrativen Befehlsgewalt. Obwohl dem Gefängnisarzt von seiner Gefängnisleitung weitestgehend fachliche Autonomie zugestanden werde, könne es dazu kommen, dass die Strafvollzugsbehörde von ihm die Durchführung einer medizinischen Massnahme verlangt, die seinem persönlichen Berufsethos oder gar den Standesregeln widerspricht. Die Strafvollzugsbehörde habe das staatliche Recht in jedem Fall durchzusetzen.

Die von mir in einem Leserbrief begründete Unterstützung des Standpunktes der SAMW wurde von der NZZ nicht publiziert. Meine Bedenken gegen die Politisierung des verfassungsmässig geschützten Rechts auf persönliche Freiheit lauten wie folgt: Mit der Anordnung, dass Ärzte eine Zwangsernährung eines als

urteilsfähig beurteilten Strafgefangenen, der die Nahrungsaufnahme verweigert, durchzuführen haben, setzt sich dieser Bundesgerichtsentscheid nicht nur über das Gebot der ärztlichen Standesethik, die Autonomie des Patienten zu respektieren, hinweg. Der Gerichtsentscheid missachtet das verfassungsmässig geschützte Recht auf persönliche Freiheit. Dieses Recht bedeutet [1], dass ein Arzt ohne Einwilligung des urteilsfähigen, angemessen über Eingriff und Risiken aufgeklärten Patienten («informed consent») keinerlei Befugnis zur Untersuchung und zu therapeutischen Massnahmen hat. Das Verbot, Eingriffe ohne Einwilligung des urteilsfähigen Patienten durchzuführen, wird im Art. 28a des Zivilgesetzbuches ZGB in dem Sinne verstärkt, als ein nicht gerechtfertigter Eingriff mit Sanktionen (Schadenersatz, Verbot, Genugtuung) ausgestattet wird.

Die bundesgerichtliche Anordnung zur Zwangsernährung des Walliser Hanfbauern Rappaz missachtet somit nicht nur das Gebot der ärztlichen Standesethik, sondern auch das verfassungsmässig geschützte Recht auf persönliche Freiheit, das die Ärzte respektieren müssen. Würde Rappaz als urteilsunfähig beurteilt, wären die Ärzte zur Hilfe in Form einer Ernährung des urteilsunfähigen Patienten verpflichtet [2], selbst dann, wenn er sich gegen die in seinem Interesse liegende Behandlung wehren würde. Die Diskussion ist eröffnet. Gilt das Privatrecht im Arzt-Patienten-Verhältnis für Strafgefangene nicht? Ist die Politisierung des verfassungsmässig geschützten Rechts auf persönliche Freiheit richtig oder nicht akzeptabel?

Prof. Dr. med. Max Geiser, Wabern

1 Bucher E. Das Horror-Konstrukt der «Zwangsmedikation»: Zweimal (ohne Zustimmung). Ein Ausflug ins juristische Nirwana (zu BGE 126 I, 112–21 und BGE 127 I, 6–30). Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. 2001;137(10):764–807.

2 Geiser M. Die ärztliche Hilfepflicht. Schweiz Ärztezeitung. 2005;86(50):2740–1.